

Sonderbedingungen für das ebase Depot für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

Die unten genannten Regelungen gelten in Ergänzung zu den Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „ebase“ genannt) und den Regelungen für das ebase Depot (nachfolgend „Investment Depot“ genannt) bei der ebase für die Kunden mit den folgenden Produkten:

- **ebase Sparzielplan nach § 125 Investmentgesetz (InvG)* für Privatanleger** (nachfolgend „Sparzielplan“ genannt)
- **Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz im Rahmen eines ebase Sparzielplans nach § 125 Investmentgesetz (InvG)* für Privatanleger** (nachfolgend „Wertpapier-Sparvertrag“ genannt)

Sonderregelungen für den Sparzielplan

Für den Sparzielplan gelten in Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt), den Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „Bedingungen für das Investment Depot“ genannt), ggf. den Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt), den Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt), den Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex“ genannt), ggf. den Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt), den Bedingungen für den Zahlungsverkehr, den Bedingungen für geduldete Überziehungen und dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt), die folgenden Sonderregelungen für den Sparzielplan.

1 Sparzielplan

Der Sparzielplan kann nur in Verbindung mit einem Investment Depot (ggf. mit Konto flex) bei der ebase abgeschlossen werden. Es können nur die von der ebase als sparplanfähig ausgewiesenen Fonds („www.ebase.com“) Bestandteil eines Sparzielplans sein. Die Anlage in Exchange Traded Funds (ETF) innerhalb eines Sparzielplans ist nicht möglich.

Mit dem Abschluss des Sparzielplans verpflichtet sich der Kunde, während der Vertragslaufzeit in regelmäßigem Abstand, entsprechend der im Antrag für den Abschluss eines ebase Sparzielplans für Privatanleger nach § 125 InvG* (nachfolgend „Antrag Sparzielplan“ genannt) bzw. im Eröffnungsantrag eines ebase Depots mit Konto flex getroffenen Vereinbarungen, Einzahlungen zum Bezug von Anteilscheinen an einem Investmentfonds vorzunehmen (Sparraten).

Der Sparzielplan wird in der Weise durchgeführt, dass, bis auf Widerruf, regelmäßige Einzahlungen des Kunden auftragsgemäß, per automatisiertem Verfahren und ohne eigenen Ermessensspielraum der ebase, von der ebase in Anteile des vom Kunden festgelegten Fonds angelegt werden. Die Zahlung der Sparraten ist nur durch Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren mittels Lastschrift zu den vereinbarten Terminen möglich. Hierzu ermächtigt der Kunde die ebase, bis auf schriftlichen Widerruf, die Einzahlungsbeträge von seiner im „Antrag Sparzielplan“ bzw. im Eröffnungsantrag eines ebase Depots mit Konto flex angegebenen externen Bankverbindung, jeweils zum vereinbarten Termin einzuziehen. Die Sparrate kann nur monatlich zum 1. oder 15. eingezogen werden. Erfolgt der Auftrag zur Einrichtung des Sparzielplans oder etwaige Änderungsaufträge (z. B. Änderung der Sparrate) weniger als acht Bankarbeitstage der ebase vor dem jeweiligen Ratenspartermin, hat die ebase das Recht, diesen erst für den nächstfolgenden Ratenspartermin zu berücksichtigen.

Die Sparrate wird – abzüglich der gemäß Nr. 3 dieser Sonderregelungen für den Sparzielplan zu zahlenden Provisionen – in Anteilen aus der für den Sparzielplan angebotenen Fondspalette angelegt.

Es werden sämtliche Einzahlungen stets in den beim Vertragsabschluss festgelegten Fonds, per automatisiertem Verfahren und ohne eigenen Ermessensspielraum der ebase, angelegt. Die regelmäßige monatliche Einzahlung muss mindestens 50,00 EUR betragen.

Bei einer Fondsfusion wird der Sparzielplan auf den neuen Fonds (Zielfonds) übertragen. Bei einer Fondsliquidation/-auflösung wird der Sparzielplan gelöscht. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Punkt „Fondsauflösung wegen Fondsliquidation bzw. Fondsfusion“ der Bedingungen für das Investment Depot.

Bei Einzahlungen, die auf einen Fonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs aus von der jeweiligen Investmentgesellschaft zu vertretenden Gründen (z. B. Fondsliquidation, Aussetzung der Anteilsrücknahme) nicht erworben werden kann, wird der Sparzielplan automatisch beendet. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Kostenvorauszahlungen ist nicht möglich.

Pro Sparzielplan kann nur ein Fonds bespart und verwahrt werden. Für jeden Fonds ist ein separater Sparzielplan zu beantragen.

2 Laufzeit

Die Laufzeit des Sparzielplans wird bei Abschluss des Sparzielplans festgelegt und beträgt mindestens sechs Jahre und maximal 20 Jahre. Die Vertragslaufzeit kann vom Kunden nachträglich grundsätzlich nicht verändert werden.

Eine Zahlungsunterbrechung oder Reduktion der Sparrate bewirkt jedoch automatisch eine Verlängerung der Vertragslaufzeit und damit die Fortsetzung der monatlichen Einzahlungen über die planmäßige Laufzeit hinaus bis zum Erreichen der bei Einrichtung des Sparzielplans gemäß Nr. 3 dieser Sonderregelungen für den Sparzielplan errechneten Sparzielsumme.

3 Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gem. § 125 InvG*/Provisionen

Aus der Höhe der durch den Kunden angegebenen monatlichen Sparrate und der angegebenen Vertragslaufzeit errechnet sich die Sparzielsumme. Die Sparzielsumme ist die Summe aller Sparraten inkl. Vertriebsprovision innerhalb der angegebenen Vertragslaufzeit.

Für den Erwerb der Anteile an dem Investmentfonds, der im Rahmen der Anlage dieses Sparzielplans vom Kunden ausgewählt wurde – für die künftigen Fondsanteile vorab –, erhebt die ebase Vertriebsprovisionen vom Kunden, welche sie dann an den Vermittler des Kunden weiterleitet. Die maximale Vertriebsprovision entspricht dabei höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags auf die festgelegte Sparzielsumme.

Der Kunde wurde explizit darauf hingewiesen und ist damit einverstanden, dass von jeder der für das erste Vertragsjahr vereinbarten Sparraten höchstens 1/3 zur Begleichung der Vertriebsprovision auf die gesamte Sparzielsumme verwendet werden darf. Die restlichen Ansprüche des Vermittlers auf die Vertriebsprovision werden ab dem zweiten Vertragsjahr (bei ununterbrochenen monatlichen Sparratenzahlungen) auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt und bis zum Ende der Vertragslaufzeit an den Vermittler gezahlt.

Hinweis: Die Provision/Kostenvorausbelastung wird an den Vermittler gezahlt und mindert den zur Anlage kommenden Sparbetrag!

Soweit im ersten Vertragsjahr die Einzahlung einer vereinbarten monatlichen Sparrate vorübergehend ausbleibt, werden von den dann später erfolgten Einzahlungen bis zu je 1/3 der jeweils monatlichen Sparrate für die Deckung der Ausgabeaufschläge verwendet, solange bis alle Einzahlungen der Sparraten für das erste Vertragsjahr erfüllt worden sind. Wird der Sparzielplan vor Erreichen der Sparzielsumme

* Ab dem 22. 07. 2013 findet sich diese Regelung in § 304 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

beendet, entsteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Kosten/Vertriebsprovisionen.

Nach Beendigung des Sparzielplans bzw. nach Erreichen der bei Vertragsabschluss festgelegten Vertragslaufzeit (Voraussetzung hierfür ist eine regelmäßige unveränderte Sparratenzahlung) oder bei Erreichen der Sparzielsumme, erfolgt der Erwerb weiterer Fondsanteile zum Anteilpreis (d. h. Anteilwert zzgl. der Vertriebsprovision).

4 Änderung der Sparraten

Ein Wechsel des bei Vertragsbeginn ausgewählten Fonds in einen anderen Fonds ist nicht möglich.

Eine Veränderung der im „Antrag Sparzielplan“ bzw. im Eröffnungsantrag eines ebase Depots mit Konto flex vereinbarten Sparrate ist erst nach Ablauf des ersten Vertragsjahrs möglich. Eine Verminderung der Sparrate auf einen Betrag unterhalb der Mindestsparrate von 50,00 EUR ist nicht zulässig.

Sollte der Einzug der Sparrate an zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht möglich sein, hat die ebase das Recht, den Sparzielplan zu löschen. Unabhängig davon kann der Kunde jederzeit einen schriftlichen Auftrag erteilen, den Einzug der Sparplanraten auszusetzen, jedoch nicht länger als zwölf aufeinanderfolgende Monate.

Hat der Kunde die Zahlung einer Sparrate unterbrochen oder die monatliche Sparrate vermindert, bewirkt dies automatisch eine Verlängerung der Vertragslaufzeit und damit verbunden die Fortsetzung der Einzahlungen über die planmäßige Laufzeit hinaus, bis zum Erreichen der bei Einrichtung des Sparzielplans gemäß Nr. 3 dieser Sonderregelungen für den Sparzielplan errechneten Sparzielsumme.

Eine Veränderung der Sparzielsumme ist nicht möglich.

5 Kündigung

Vor Laufzeitende oder dem Erreichen der Sparzielsumme kann der Sparzielplan nur durch Kündigung beendet werden. Kündigt der Kunde den Sparzielplan vor Ende der Vertragslaufzeit, entsteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Vertriebsprovisionen. Der Sparzielplan kann von der ebase nur aufgrund der Regelung gemäß Nr. 4 dieser Sonderregelungen für den Sparzielplan oder aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Nach Wirksamwerden der Kündigung wird der Sparzielplan gelöscht und kann nicht reaktiviert werden. Das bisher aufgelaufene Guthaben verbleibt, soweit keine andere Kundenweisung vorliegt, im Investment Depot.

Dem Kunden werden bei

- erneuten Sparratenzahlungen, nach Wirksamwerden der Kündigung,
- und/oder bei weiteren Sparratenzahlungen über die Vertragslaufzeit hinaus,
- und/oder bei weiteren Sparratenzahlungen nach Erreichen der Sparzielsumme,
- und grundsätzlich bei Einzahlungen/Sonderzahlungen, die Fondsanteile zum regulären Anteilpreis (d. h. Anteilwert zzgl. der Vertriebsprovision) abgerechnet.

6 Weitere Transaktionsmöglichkeiten während der Vertragslaufzeit

Aus- und Einzahlungen sind während der Vertragslaufzeit grundsätzlich jederzeit möglich. Die Einzahlungen können nur in den bei Vertragsabschluss ausgewählten Fonds angelegt werden. Einmalzahlungen/Sonderzahlungen werden nicht auf die Sparzielsumme angerechnet und zum Anteilpreis (d. h. Anteilwert zzgl. der Vertriebsprovision) abgerechnet.

7 Entnahmeplan

Die Einrichtung eines Entnahmeplans ist gemäß Punkt „Entnahmeplan“ der Bedingungen für das Investment Depot möglich. Abweichend dazu ist die Voraussetzung für die Einrichtung eines Entnahmeplans, ein Depotguthaben von Fondsanteilen in Höhe von mindestens 5.000,00 EUR. Wenn der Kunde mit der ebase einen Entnahmeplan vereinbart hat, veräußert die ebase bis zu einem schriftlichen Widerruf die erforderliche Anzahl der Fondsanteile zu den vereinbarten Terminen und überweist die Beträge auf das Konto flex des Kunden bei der ebase oder an die der ebase bekannt gegebene externe Bankverbindung. Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem

jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat die ebase das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Entnahmetermin zu berücksichtigen.

8 Hinweise

Die Wertentwicklung des Sparzielplans hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die ebase kann dem Kunden nicht die Auszahlung eines bestimmten Geldbetrages zusagen. Die Provisionszahlungen gemäß Nr. 3 dieser Sonderregelungen für den Sparzielplan mindern den zur Anlage kommenden Sparbetrag.

Sämtliche Änderungen des Sparzielplans sind vom Kunden schriftlich mitzuteilen.

9 Änderungen der Sonderregelungen für den Sparzielplan

Änderungen der Sonderregelungen für den Sparzielplan werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Punkt „Änderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Sonderregelungen für den Wertpapier-Sparvertrag

Es gelten in Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, den Bedingungen für das Investment Depot, den Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, den Sonderregelungen für den Sparzielplan, ggf. den Kontobedingungen, den Sonderbedingungen für Konten, den Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex, den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten, dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, die folgenden Sonderregelungen für den Wertpapier-Sparvertrag.

1 Wertpapier-Sparvertrag

Abweichend von einer während der gesamten Vertragslaufzeit gleichbleibenden Erhebung der Vertriebsprovision im Rahmen einer Anlage in einen Wertpapier-Sparvertrag kann der Kunde bei der Anlage vermögenswirksamer Leistungen (nachfolgend „VL“ genannt), die für die Verwahrung im Rahmen des jeweiligen Investment Depots zugelassen sind, festlegen, dass seine regelmäßigen Einzahlungen gemäß den Regelungen in § 125 InvG* (Kostenvorausbelastung), abgerechnet werden.

Regelmäßige VL-Einzahlungen werden grundsätzlich vom Arbeitgeber vorgenommen. Arbeitgeber können regelmäßige VL-Einzahlungen auf den Sparzielplan über einen Zeitraum von sechs Jahren tätigen. Verfügungen, die während der Sperrfrist getroffen werden, haben – falls die gesetzlichen Bestimmungen keine Ausnahme zulassen – den Verlust der Arbeitnehmer-Sparzulage zur Folge.

Ein Wechsel von dem bei Vertragsbeginn ausgewählten Fonds in einen anderen Fonds ist während der Vertragslaufzeit nicht möglich. Pro Wertpapier-Sparvertrag kann nur ein Fonds bespart und verwahrt werden.

2 Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gem. § 125 InvG*/Provisionen

Aus der Höhe der durch den Kunden angegebenen periodischen VL-Rate und der Vertragslaufzeit errechnet sich die Sparzielsumme. Die Sparzielsumme ist die Summe aller Sparraten inkl. Vertriebsprovision innerhalb der Vertragslaufzeit.

Für den Erwerb der Anteile an dem Investmentfonds, der im Rahmen der VL-Anlage dieses Sparzielplans vom Kunden ausgewählt wurde – für den Erwerb künftiger Fondsanteile vorab – erhebt die ebase Vertriebsprovisionen vom Kunden, welche die ebase sodann an den Vermittler des Kunden weiterleitet. Die maximale Vertriebsprovision entspricht dabei höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags auf die festgelegte Sparzielsumme.

Der Kunde wurde explizit darauf hingewiesen und ist damit einverstanden, dass von jeder der für das erste Vertragsjahr vereinbarten Sparraten höchstens 1/3 zur Begleichung der Vertriebsprovision auf die gesamte Sparzielsumme verwendet werden darf. Die restlichen Ansprüche des Vermittlers auf die Vertriebsprovision werden ab dem zweiten Vertragsjahr (bei ununterbrochenen monatlichen Sparraten-

zahlungen) auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt und bis zum Ende der Vertragslaufzeit an den Vermittler gezahlt.

Hinweis: Die Provisionen/Kostenvorausbelastungen werden an den Vermittler gezahlt und mindern die zur Anlage kommende VL-Anlage!

Soweit im ersten Vertragsjahr die Einzahlung einer vereinbarten monatlichen Sparrate vorübergehend ausbleibt bzw. nur Teilzahlungen geleistet werden, werden von den dann späteren bzw. nachträglichen Einzahlungen bis zu je 1/3 der jeweils monatlichen Sparrate für die Deckung der Ausgabeaufschläge verwendet, solange bis alle Einzahlungen der Sparraten für das erste Vertragsjahr erfüllt worden sind. Wird der Wertpapier-Sparvertrag vor Erreichen der Sparzielsumme beendet, entsteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Kosten/Vertriebsprovisionen.

3 Anschlussvertrag/Weitere Einzahlungen

Bei automatischen VL-Anschlussverträgen zur erneuten Anlage vermögenswirksamer Leistungen, d. h. bei weiteren Einzahlungen auf den Wertpapier-Sparvertrag nach Ablauf der Einzahlfrist von sechs Jahren, kommt die Kostenvorausbelastung gemäß § 125 InvG* nicht zur Anwendung. Die regelmäßigen Einzahlungen, die nach Ablauf der sechsjährigen Einzahlfrist für diesen VL-Sparvertrag eingehen, werden grundsätzlich zum Anteilpreis (d. h. Anteilwert zzgl. der Vertriebsprovision) abgerechnet. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags.

4 Hinweise

Die Wertentwicklung des Wertpapier-Sparvertrags hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die ebase kann dem Kunden nicht die Auszahlung eines bestimmten Geldbetrages zusagen. Die Provisionszahlungen gemäß Nr. 2 dieser Sonderregelungen für den Wertpapier-Sparvertrag mindern den zur Anlage kommenden Sparbetrag.

Sämtliche Änderungen des Wertpapier-Sparvertrags sind vom Kunden schriftlich mitzuteilen.

5 Änderungen der Sonderregelungen für den Wertpapier-Sparvertrag

Änderungen der Sonderregelungen für den Wertpapier-Sparvertrag werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Im Übrigen gelten die Regelungen aus dem Punkt „Änderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.